

Die am 19. Juni 1935 auf der panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichneten *Konventionen über die Unterdrückung des Schmuggels, die Schaffung eines panamerikanischen Touristenpasses und eines Durchgangspasses für Fahrzeuge, den Durchgangsverkehr mit Flugzeugen sowie die Schaffung panamerikanischer Handelsausschüsse*¹⁾ sind am 29. April 1936 von Uruguay ratifiziert worden²⁾.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Der am 7. Juli 1934 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und dem *Irak* unterzeichnete, am 23. April 1936 ratifizierte *Auslieferungsvertrag*³⁾ weicht nicht von dem üblichen Schema ab⁴⁾. Die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ist, wie in zahlreichen anderen von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen, den Vertragsparteien gemäß Art. VIII freigestellt. Liegen hinsichtlich derselben Person Auslieferungersuchen mehrerer Staaten vor, so soll gemäß Art. VII — ebenfalls in Übereinstimmung mit der bisherigen amerikanischen Vertragspraxis — dem zuerst eingegangenen Ersuchen der Vorzug gegeben werden.

Der am 5. November 1932 zwischen *Chile* und *Peru* abgeschlossene, von den beiderseitigen Volksvertretungen im Sommer 1936 angenommene *Auslieferungsvertrag*⁵⁾ enthält in Art. III weitgehende Ausnahmen von dem Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen⁶⁾:

»Eine Auslieferung findet nicht statt für Verbrechen, die nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates als politische qualifiziert sind. Sie erfolgt jedoch, auch wenn der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, dann, wenn die Tat, wegen deren die Auslieferung begehrt wird, vornehmlich ein gemeines Verbrechen darstellt, wie Mord, Vergiftung, Verstümmelung, vorsätzliche schwere Körperverletzung oder einen Anschlag auf öffentliches oder privates Eigentum durch Brandstiftung, Explosion, Überschwemmung und Raub.

Bei der Anwendung der vorstehenden Regeln gelten nicht als politische Verbrechen solche kriminellen oder anarchistischen Handlungen, die sich gegen die Grundlagen jeder gesellschaftlichen Ordnung richten.

Die Beurteilung des Charakters der betreffenden Straftat steht dem ersuchten Staate zu.«

spanischen Erzeugnisse (u. a. Apfelsinen, Zitronen, Weine, Olivenöle) sind 60% zum Ankauf französischer Waren bestimmt, während 25% der spanischen Regierung zur freien Verfügung stehen und nur 15% zur Tilgung der alten Schulden verwandt werden sollen. Der Erlös aus der Ausfuhr sonstiger spanischer Waren soll zu 80% für den Ankauf französischer Produkte und zu 20% für die Schuldentilgung verwandt werden (Artt. 2, 5).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 606/07.

²⁾ Diario Oficial (Uruguay) Nr. 9058 v. 31. 10. 1936, S. 174.

³⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 907.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 336.

⁵⁾ Diario Oficial (Chile) Nr. 17553 vom 27. 8. 1936, S. 2510; El Peruano Nr. 163 vom 21. 7. 1936, S. 649.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 121.

Die *Zusatzauslieferungsverträge*, die die *Vereinigten Staaten von Amerika* am 23. April 1936 mit *Frankreich* ¹⁾ und am 10. November 1936 mit *Rumänien* ²⁾ abgeschlossen haben, beziehen, dem Muster der zahlreichen ähnlichen, von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Abkommen folgend ³⁾, Konkursvergehen in die Reihe der zur Auslieferung verpflichtenden Delikte ein. Der am 18. September 1936 zwischen *Großbritannien* und *Ungarn* abgeschlossene *Zusatzvertrag* zu dem Auslieferungsvertrag vom 3. Dezember 1873 ⁴⁾ ergänzt diesen durch eine Klausel, wie sie in ähnlicher Form bereits den Verträgen Großbritanniens mit *Österreich*, der *Schweiz* und *Dänemark* eingefügt worden ist ⁵⁾.

In einem *Notenwechsel* zwischen der *Sowjetunion* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* vom 22. November 1935 ⁶⁾ und einer *vereinbarung* zwischen der *Sowjetunion* und *Frankreich* vom 11. August 1936 ⁷⁾ sind Richtlinien für die gegenseitige Übermittlung gerichtlicher und notarieller Urkunden und die Behandlung von Ersuchen der Zivil- und Handelsgerichte des einen Staates um Vernehmung von Zeugen in dem anderen Staat niedergelegt worden. Durch *Notenwechsel* vom 16./23. Juli 1936 haben *Dänemark* und *Japan* gegenseitige Rechtshilfe in bezug auf die Übermittlung von Dokumenten und die Erhebung von Beweisen in bürgerlichen und Handelssachen vereinbart ⁸⁾.

Das am 17. Februar 1936 von *Großbritannien* mit *Griechenland* und das an demselben Tage von *Großbritannien* mit *Jugoslawien* abgeschlossene *Abkommen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen* ⁹⁾ ist bis auf geringe Abweichungen den übrigen von Großbritannien in neuerer Zeit abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen ¹⁰⁾ nachgebildet. Das am 11. Juli 1936 von der *Schweiz* und *Bulgarien* unterzeichnete *Abkommen über den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen* ¹¹⁾ entspricht den Verträgen, die die Schweiz in den letzten Jahren mit anderen Mächten, insbesondere mit der *Türkei* und *Griechenland* ¹²⁾, abgeschlossen hat.

1) Ratifiziert am 25. 8. 1936: Journal Officiel 1936, S. 9180.

2) Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 14.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 913; Bd. V, S. 167, 874; Bd. VI, S. 339, 609.

4) Cmd. 5311.

5) Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 411 (Abdruck der Klausel); Bd. VI, S. 609.

6) Executive Agreement Series Nr. 83; Sobranie Zakonov II 1936, Art. 44. — Vgl. Tarazonio, International cooperation of the USSR. in legal matters: Am. Journal of int. law 1937, S. 55 ff.

7) Ratifiziert am 8. 10. 1936: Journal Officiel 1936, S. 11043; Sobranie Zakonov II 1937, Art. 11.

8) Lovtidende for Kongeriget Danmark C 1936, Nr. 5.

9) Cmd. 5146, 5161.

10) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; Bd. V, S. 167, 874; Bd. VI, S. 337.

11) Schweizer Bundesbl. 1936 Bd. II, S. 472.

12) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 167.

Das am 15. Januar 1936 zwischen *Schweden* und der *Schweiz* unterzeichnete, am 30. April 1936 ratifizierte *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen* ¹⁾ ist das erste dieser Art, welches Schweden, das einer Anerkennung ausländischer Entscheidungen im allgemeinen ablehnend gegenübersteht, mit einer außernordischen Macht abgeschlossen hat. Dem Abkommen haben teils das am 16. März 1932 zwischen den nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) abgeschlossene Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ²⁾, teils die von der Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossenen Vollstreckungsabkommen ³⁾ als Muster gedient. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen erfolgt gemäß Art. 13 in einem etwas weiteren Umfang, als es in dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 ⁴⁾ vorgesehen ist, an das sich beide Staaten im übrigen weiter als gebunden erachten.

Die *panamerikanische Aushieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933 ⁵⁾ ist am 3. Oktober 1936 von *Ecuador* ratifiziert worden ⁶⁾.

Die *Konventionen über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, die *Großbritannien* am 18. Januar 1934 mit *Frankreich* und am 2. Mai 1934 mit *Belgien* abgeschlossen hat ⁷⁾, sind am 16. Mai bzw. 26. Oktober 1936 ratifiziert worden ⁸⁾.

IV. Sonstige Abkommen

Am 8. Januar 1937 ist für *Belgien*, *Brasilien*, *Chile*, das *Deutsche Reich*, *Estland*, die *Niederlande*, *Polen* und *Ungarn* das am 10. April 1926 in Brüssel unterzeichnete *Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe* ⁹⁾ nebst dem am 24. Mai 1934 unterzeichneten *Zusatzprotokoll* in Kraft getreten ¹⁰⁾.

¹⁾ Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 10; Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 225. Materialien: Statens offentliga utredningar 1936 Nr. 2; Botschaft des Bundesrats: Schweiz. Bundesbl. 1936, S. 681.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 122 Anm. 2.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369.

⁴⁾ S. d. N. Recueil des Traités Bd. XCII, S. 301; RGBl. II 1930, S. 1068.

⁵⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 647, 913; Bd. V, S. 411, 875; Bd. VI, S. 336, 610.

⁶⁾ Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 13.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 167.

⁸⁾ Treaty Series 1936 Nr. 18; Journal Officiel 1936, S. 6812. — Treaty Series 1936 Nr. 31; Moniteur Belge 1936, S. 7682.

Vgl. dazu Perroud in Revue critique de droit int. 1936, S. 333 ff.

⁹⁾ RGBl. II 1927, S. 484.

¹⁰⁾ RGBl. II 1936, S. 303; 1937, S. 34; Moniteur Belge 1936, S. 5669. Für *Italien*, dessen Ratifikation am 23. 1. 1937 erfolgt ist (Gazzetta Ufficiale 1937, S. 784), wird das Abkommen nebst Zusatzprotokoll gemäß seinem Art. 12 am 23. 7. 1937 in Kraft treten.